

Satzung

**Förderverein
Rhenania Hinsbeck e.V.
41334 Nettetal**

Satzung „Förderverein Rhenania Hinsbeck e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Rhenania Hinsbeck e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nettetal.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Förderverein Rhenania Hinsbeck e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

„Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die finanzielle Förderung des SC Rhenania 1919 Hinsbeck e.V.. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln.“

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den SC Rhenania 1919 Hinsbeck e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Kontonummer, Bankleitzahl und Bankverbindung schriftlich einzureichen. Erwünscht sind Angaben wie: Telefon; Handy; Fax und E-Mail-Adresse. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung des Vereins an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 9 Beiträge

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird in einer Summe zum 01.06. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Er ist nur durch Lastschrift einzuziehen oder bei Neueintritt im Laufe eines Jahres, im Monat November. Es werden keine Beitragsanteile zurückgezahlt.

Die Höhe des Beitrages setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

(2) Das Ende der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere;

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
- c) Nichtzahlung des Beitrages.

Im Falle des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft mit dem Beschluss des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Nach erfolgtem Ausschluss bestehen an den Verein keinerlei Forderungen.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassenverwalter
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei der zu a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder, gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder zu a) bis d) in der Weise, dass in einem Jahr die Vorstandsmitglieder zu a) und d) und im darauf folgenden Jahr jeweils die Vorstandsmitglieder zu b) und c) zu wählen sind.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl erfolgt immer für zwei Jahre.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Kalendervierteljahr stattfinden. Sie muss durch den Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin durch einfachen Brief oder Postkarte und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Geschäftsjahr.
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (4) Sofern das Gesetz oder diese Satzung dem nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.
- (5) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung muss über Anträge auf Änderung der Satzung abstimmen, wenn der Vorstand oder mindestens fünf Mitglieder einen derartigen Antrag gestellt haben.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung insoweit beschlussunfähig, so ist unter Beachtung der Vorschriften des § 13 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. April 2008 beschlossen.
Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nettetal-Hinsbeck, den 6. Juni 2008